

WALDFRIEDHOF
DER KIRCHENGEMEINDE ST. MARIEN IN WINSSEN (LUHE)



*Die Hoffnung gibt die Kraft zum Weiterleben.
Die Liebe gibt die Stärke zum Überwinden der Trauer.
Der Glaube ist das tröstende, durch Wolken strahlende Licht.
Des Christen Tod ist nicht der Untergang eines guten,
es ist der Aufgang eines besseren Lebens.*
(Augustinus)



*Ihr habt nun Traurigkeit;
aber ich will euch wiedersehen,
und euer Herz soll sich freuen,
und eure Freude soll niemand von euch nehmen.*
(Johannes 16, 22)

ZUR GESCHICHTE DES FRIEDHOFS

Im Jahre 1829 wurde der Friedhof an der St. Marienkirche in Winsen endgültig zu klein und der damalige Superintendent Christian Parisius begann mit den Vorbereitungen für die Schaffung eines neuen Friedhofs. Dieser wurde am 11. Oktober 1829 an der heutigen Lüneburger Straße eingeweiht. Bereits wenige Tage später erfolgte die erste Beisetzung.

Schon 1876 erfolgte eine Erweiterung des Friedhofs. Zunächst trennte eine Straße den älteren Friedhofsteil vom noch heute so genannten „neuen Friedhof“. Diese Straße wurde 1969 aufgehoben und die freiwerdende Fläche wurde Teil des Friedhofs.

Zur Gründung lag der Friedhof noch weit außerhalb von Winsen. Aber bereits Anfang des 20. Jahrhunderts erreichte die Stadt mit ihrem starken Wachstum den Friedhof, so dass dieser heute von allen Seiten mit dichter Bebauung umgeben ist. Und trotz des Verkehrs auf der Lüneburger Straße und der Bundesbahn auf der anderen Seite ist es innerhalb der Friedhofsmauern und unter den alten Bäumen wohltuend ruhig.

Der alte Baumbestand und ein Beschluss des Kirchenvorstandes am 28. November des Jahres 1911, woraufhin der älteren Teil des Friedhofs in einen Waldfriedhof umgestaltet wurde, geben dem heutigen Friedhof seinen besonderen Charme und auch den Namen.

Lassen Sie sich zu einem Besuch auf dem Friedhof einladen und informieren Sie sich über seine Geschichte, Denkmäler und die heutigen Bestattungsformen.

Das Grab als Ort des persönlichen Gedenkens sollte sorgfältig ausgewählt werden, damit es zur bleibenden Stätte der Erinnerung wird. Viele möchten auch nach dem Tod mit den nächsten Angehörigen vereint sein und entscheiden sich für eine Familiengrabstätte. Andere bevorzugen ein einzelnes Grab. In der heutigen Zeit sind auch Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung zunehmend nachgefragt. Im Folgenden geben wir Ihnen eine Übersicht über die möglichen Grabarten.

1. WAHLGRABSTÄTTE FÜR DIE SARG- UND/ODER URNENBEISETZUNG

Eine Wahlgrabstelle kann aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen. Das bedeutet, Sie haben die Möglichkeit, sich unter den zur Verfügung stehenden Begräbnisplätzen diejenige Grabstätte auszusuchen, die Ihren Vorstellungen nach Lage und Größe entspricht. Zusätzlich zu einem beigesetzten Sarg kann noch eine Urne beigesetzt werden. Es ist auch möglich auf einer Sargwahlgrabstätte nur Urnen beizusetzen.



Sargwahlgräber mit 2 Grabstellen

Wahlgrabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit von 25 Jahren verlängerbar. Für mehrstellige Wahlgrabstätten gilt außerdem, dass bei jeder Beisetzung alle Grabstellen auf die Ruhezeit von 25 Jahren verlängert werden müssen. Der Erwerber der Grabstätte verfügt über das sogenannte Grabnutzungsrecht.



Urnenwahlgräber

Er entscheidet, wer auf der Grabstätte beigesetzt werden soll. Unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien obliegt ihm die Gestaltung der Grabstätte. Für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte ist er verantwortlich. Das Nutzungsrecht ist jederzeit auf eine andere Person übertragbar, sofern diese damit einverstanden ist. So kann die Grabstätte über

einen langen Zeitraum bestehen und dem Gedenken verstorbener Familienmitglieder dienen.

2. REIHENGRABSTÄTTE FÜR EINE SARGBEISETZUNG

Ein Reihengrab für eine Sargbeisetzung ist immer ein Einzelgrab. Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung zugewiesen und kann nach Ablauf der Ruhezeit von 25 Jahren nicht verlängert werden. Eine zusätzliche Urnenbeisetzung ist nicht möglich. Für die Gestaltung und Pflege der Grabstätte ist der Grabnutzer zuständig.



Reihengräber

3. GRÄBER OHNE PFLEGEVERPFLICHTUNG

Sowohl für die Sarg- als auch für die Urnenbestattung werden Rasen- oder Staudengräber angeboten. Unter den hier zur Verfügung stehenden Begräbnisplätzen kann eine passende Grabstätte ausgewählt werden. Eine Ruhezeit von 25 Jahren ist sowohl für Sarg- als auch Urnenbeisetzung vorgeschrieben. Die Grabanlage und Grabpflege während der Nutzungszeit wird vom Friedhofspersonal durchgeführt. Die Kosten dafür werden bei der Beisetzung erhoben. Für die Staudengräber werden pflegeleichte und bodendeckende Pflanzen verwendet.



Rasenwahlgräber für Sargbeisetzung

3.1 SARGWAHLGRAB ALS RASEN- ODER STAUDENGRAB

Für Sargwahlgräber als Rasen- oder Staudengrabstätten können Angehörige aus den zur Verfügung stehenden Flächen das Nutzungsrecht erwerben. Auch hier kann zusätzlich zu einem beigesetzten Sarg noch eine Urne beigesetzt werden, ebenso wie es möglich ist nur Urnen beizusetzen. Es sind sowohl stehende als auch liegende Grabmale zugelassen. Auf Wunsch des Grabnutzers kann vor dem Grabmal ein kleines Beet angelegt werden. Die Einfassung solcher Beete obliegt Gestaltungsvorschriften, die in der Friedhofsverwaltung zu erfragen sind. Für die Bepflanzung und die Pflege des Beetes ist der/die Grabnutzungsberechtigte verantwortlich.



Staudenwahlgräber für Sargbeisetzung



Staudenwahlgräber für Sargbeisetzung

Sollten Sie sich für ein Rasengrab interessieren, bedenken Sie bitte folgendes:



Rasenwahlgräber für Sargbeisetzung

- Das Ablegen von Blumen oder anderen schmückenden Grabutensilien auf dem Rasen ist nicht gestattet.
- Die Rasenpflege erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter des Friedhofs. Das Mähen des Rasens erfolgt in ein- eher zweiwöchentlichen Abständen.
- Da der Rasen in der Regel nicht gegossen wird, kann es vorkommen, dass die Rasenflächen im Sommer auch mal gelb werden.

3.2 URNENRASENGRAB OHNE PFLANZFLÄCHE

Die Urnen werden in einer Rasenfläche beige-
gesetzt. Die Rasenpflege wird vom Friedhofs-
personal durchgeführt. Das Ablegen von Blumen
oder anderem Grabschmuck am Grabmal oder auf
dem Rasen ist nicht erlaubt.

Eine Partnerbeisetzung ist möglich. Es sind nur
liegende Grabmale erlaubt, die als Platte bündig in den Rasen gelegt werden.



Urnengrab ohne Pflanzfläche

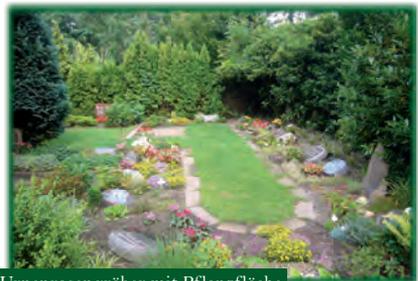
3.3 URNENRASENGRAB MIT PFLANZFLÄCHE

Diese Urnengräber bestehen aus einer Rasenfläche und einer Pflanzfläche.
Der Rasen wird vom Friedhofspersonal gepflegt. Die Pflanzfläche liegt
am Grabmal. Sie wird vom Friedhofspersonal mit
einem Bodendecker bepflanzt und gepflegt. Auf
Wunsch können die Grabnutzer die Pflanzfläche
selber gestalten und müssen Sie dann auch sel-
ber pflegen. Eine Partnerbeisetzung ist möglich.

Es sind sowohl
stehende als
auch liegende Grabmale möglich, wobei be-
stimmte Maße an Höhe und Breite einzuhal-
ten sind, die in der Friedhofsverwaltung zu
erfragen sind.



Urnenasengräber mit Pflanzfläche



Urnenasengräber mit Pflanzfläche

3.4 URNENSTAUDENGRAB

Bei Urnenstaudengräbern erfolgt die Grabfeldgestaltung ausschließ-
lich durch das Friedhofspersonal. Eigene Anpflanzungen von den
Angehörigen sind nicht möglich, es dür-
fen aber Blumen oder kleine Pflanzschalen
gestellt werden.

Eine Partnerbeisetzung ist ebenfalls möglich.
Für die Grabmale gelten Gestaltungsvor-
schriften, die in der Friedhofsverwaltung zu
erfragen sind.



Urnensaudengräber

3.5 URNENGARTEN

Urnengärten werden von den Mitarbeitern des Friedhofs mit Gehölzen, Stauden und bodendeckenden Pflanzen bepflanzt und gepflegt. Die Angehörigen haben keine Möglichkeit selber zu pflanzen. Blumen und anderer Grabschmuck darf vor den Grabmalen abgelegt werden. Eine Partnerbeisetzung ist möglich.



Urnengarten

Auch hier gelten für die Grabmale besondere Gestaltungsrichtlinien, die in der Friedhofsverwaltung zu erfragen sind.

3.6 BAUMGRAB



Baumgrab

Bei den Baumgräbern handelt es sich um ein Urnengräberfeld unter einer Eiche mit möglichst natürlicher Bepflanzung. Das Gräberfeld wird vom Friedhofspersonal angelegt und gepflegt, wobei der natürliche Charakter der Anlage beibehalten werden soll. Auch deshalb sollten Blumen und anderer Grabschmuck

nur wenig und nur an dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden. Das Gräberfeld sollte nach der Beisetzung nicht mehr betreten werden. Auf einem zentralen Denkmal können die Namen der dort Beigesetzten aufgeführt werden. Die Kosten für die Inschrift sind nicht in den Beisetzungsgebühren enthalten. Schriftgröße und -type sind vorgegeben, bitte erkundigen Sie sich bei der Friedhofsverwaltung.

Eine Partnerbeisetzung ist möglich. Als Schmuckurnen dürfen nur Naturfaserurnen verwendet werden.



Gemeinsames Denkmal am Baumgrab

3.7 ANONYMES URNENGEMEINSCHAFTSFELD

Eine anonyme Bestattung ist auf dem Winsener Waldfriedhof nur als Urnenbeisetzung möglich. Die Urnen der Verstorbenen werden still und ohne Beisein der Angehörigen beigesetzt.

Vor dem Gedenkstein können Blumen und anderer Grabschmuck abgelegt werden. Auf dem Rasen darf nichts abgelegt werden, einmal um diesen zu schonen und zum zweiten um die Pflegearbeiten nicht zu behindern. Die Pflege des anonymen Grabfeldes erfolgt vom Friedhof. Als Schmuckurnen dürfen nur Naturfaserurnen verwendet werden.



Anonymes Urnengrabfeld

4. GRABSTÄTTEN FÜR KINDER

4.1 KINDERGRÄBER

Kindergräber sind Reihengräber für eine Sargbeisetzung mit einer Ruhezeit von 20 Jahren. Nach Ablauf der Ruhezeit können die Grabstätten auf Wunsch bestehen bleiben. Die Grabstätten werden nicht zugewiesen, sondern gemeinsam mit den Eltern oder anderen Angehörigen ausgesucht.



Kindergräber

Für die Gestaltung und Pflege des Grabes sind die Grabnutzer zuständig.

4.2 STERNENKINDER, GRABSTÄTTE FÜR STILLGEBORENE

Das Sternenkindergarten wurde 2004 von der Kirchengemeinde St. Marien als besonderes Grabfeld eingerichtet, um die kostenfreie Bestattung nicht bestattungspflichtiger und pränatal verstorbener Kinder zu ermöglichen.



Sternenkindergarten-Grabstätte für Stillgeborene

Die Bestattung erfolgt still durch Friedhofsmitarbeiter oder auf Wunsch gemeinsam mit den Eltern und anderen Angehörigen.

Die Gestaltung und Pflege des Grabfeldes obliegt dem Friedhof. Blumen und kleiner Grabschmuck dürfen auf dem Rasen abgelegt werden.



Denkmal an der Grabstätte für Stillgeborene

KLEINES FRIEDHOFSLEXIKON

Grabstätte:

Eine räumlich begrenzte Fläche auf dem Friedhof für die Beisetzung von Särgen oder Urnen.

Grabstelle:

Eine Sarg- oder Urnengrabstätte kann aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen. Eine Grabstelle entspricht dem Platzbedarf für eine Beisetzung.

Ruhezeit:

Die Ruhezeit ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie bezeichnet den Zeitraum, innerhalb dessen eine Grabstelle nicht erneut belegt werden darf. Diese Frist soll sowohl eine ausreichende Zersetzung von Särgen und Urnen gewährleisten, als auch eine angemessene Totenehrung ermöglichen. Die Ruhezeit auf dem Winsener Waldfriedhof beträgt für Säрге und für Urnen 25 Jahre.

Nutzungszeit:

Die Nutzungszeit ist in der Regel an die Ruhezeit gekoppelt. Bei Wahlgrabstätten kann sie aber darüber hinausgehen, wenn die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.

Nutzungsrecht:

Eine Grabstätte kann nicht als Eigentum erworben werden, es wird ein Nutzungsrecht an der Grabstätte für einen bestimmten Zeitraum verliehen. Der oder die Nutzungsberechtigte verfügt allein über das Grab und bestimmt über die Personen, die beigesetzt werden sollen, und über die Art der Beisetzung in der Grabstätte. Ebenso ist der oder die Nutzungsberechtigte für die Grabanlage und Grabpflege verantwortlich. Das Nutzrecht wird in der Regel mit der Anmeldung einer Beisetzung erworben. Es ist auf andere Personen übertragbar, sofern diese damit einverstanden sind.

Verlängerung einer Grabstätte:

Das Nutzungsrecht kann für Wahlgrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt dort Beigesetzten für weitere Jahre wiedererworben / verlängert werden.

Partnerbeisetzung:

Die Partnerbeisetzung bezeichnet die Möglichkeit, dass Ehe- oder Lebenspartner nebeneinander beigesetzt werden können.



Weitere Informationen und persönliche Beratung erhalten sie in der
Friedhofsverwaltung
Viehhallenweg 1
21423 Winsen (Luhe)

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Telefon: 04171 – 73957

Telefax: 04171 – 668638

eMail : waldfriedhof_winsen-luhe@t-online.de



Marie Elisabeth Rodde
geb. Thom
am 28. März 1873
am 15. Februar 1872

Karl Wilhelm Rodde
am 17. Dezember 1817
am 1. August 1903

Marie Elisabeth Rodde
geb. Thom
am 28. März 1873
am 15. Februar 1872

Karl Wilhelm Rodde
am 17. Dezember 1817
am 1. August 1903